

Verhaltenskodex für gesetzmäßiges, verantwortungsbewusstes und faires Handeln im Ehrenamt und Hauptamt der Handwerkskammer BERLIN - Compliance -Richtlinie

Einleitung

Die Handwerkskammer Berlin repräsentiert als Selbstverwaltungseinrichtung das Handwerk in seiner Gesamtheit und spiegelt seine gewerkübergreifende Identität wider. Sie ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts hoheitlich tätig, nimmt die Interessenvertretung ihrer gesetzlichen Mitglieder wahr und fördert das Gesamthandwerk im Kammerbezirk.

Die Handwerkskammer Berlin ist in ihrer Region verwurzelt und bekennt sich ausdrücklich zum Wertekanon des ehrbaren Handwerks: Integrität, langfristiges Denken, nachhaltiges Handeln, gesellschaftliche und soziale Verantwortung. Basierend auf diesen Werten hat sie stets die Interessen ihrer Mitglieder im Fokus. Mit diesem Verhaltenskodex soll in besonderem Maß das vorhandene Vertrauen der Mitgliedsunternehmen und ihrer Beschäftigten sowie der Öffentlichkeit in eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung auf Dauer erhalten und gestärkt werden.

1. Verantwortung für das Ansehen der Handwerkskammer Berlin und ihrer Mitgliedsunternehmen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich tätigen Personen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf das Ansehen und die Stellung der Handwerkskammer Berlin und ihrer Mitgliedsunternehmen zu achten.

Die Handwerkskammer Berlin bekennt sich ausdrücklich zu sozial verantwortlichem und ethisch vertretbarem Handeln. Handlungen und Äußerungen, die nicht mit dem besonderen Status der Handwerkskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinbar sind, werden abgelehnt. In allen Bereichen des hoheitlichen als auch des nicht-hoheitlichen Handelns ist die Handwerkskammer Berlin an Recht und Gesetz gebunden und den Regelungen ihrer Satzung sowie den daraus abgeleiteten Vorschriften und Beschlüssen verpflichtet. Die Handwerkskammer Berlin als öffentlich-rechtliche Einrichtung der Selbstverwaltung der Wirtschaft ist transparent. Die Vollversammlungen, in denen die Haushaltspläne jeweils beschlossen werden, sind öffentliche Veranstaltungen. Zahlen zu Mitgliedsbetrieben und zur Berufsbildung sind immer Gegenstand unserer öffentlicher Statistiken und Publikationen. Ergänzend erfolgen seit geraumer Zeit Veröffentlichungen an einheitlicher Stelle auf der Internetseite der Handwerkskammer. Mit diesem Transparenz-Portal soll der Zugang zu diesen Daten einfacher und schneller ermöglicht werden.

2. Finanzen - Umgang mit den Geldern der Mitglieder

Die Handwerkskammer Berlin ist Verwalterin der Beiträge ihrer Mitgliedsbetriebe. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich erhoben, um die Aufgaben der Kammer zu bewältigen und gemäß der Satzungszwecke eingesetzt. Die Handwerkskammer geht sparsam und verantwortungsvoll mit dem Etat um.

Die persönliche Integrität des Ehren- und Hauptamts ist dabei das Fundament, um Rechtsrisiken zu vermeiden und dauerhaft eine positive Entwicklung, verbunden mit einem hohen Ansehen der Handwerkskammer zu gewährleisten.

3. Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (Vermeidung von Korruptionsfällen und ähnlichen Verstößen)

Für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Handwerkskammer Berlin gelten die Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L insbesondere § 3 Abs. 3*), die die selbstlose, uneigennützig, auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte als eine der wesentlichen Grundlagen eines am Wohl aller Mitglieder ausgerichteten öffentlichen Dienstes verlangen.

Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Vorteile oder Provisionen oder sonstige Vergünstigungen (Zuwendungen) mit Bezug auf ihre Tätigkeit grundsätzlich nicht annehmen.

Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Die Annahme geringfügiger Zuwendungen wird als stillschweigende Zustimmung nach dem „Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung Abschnitt IV“** (in der jeweils aktuellen Fassung für Beschäftigte in der Bundesverwaltung, zurzeit vom 08.11.2004), geregelt.

Im Übrigen gilt ein strenger Genehmigungsmaßstab. Sobald der Anschein von Beeinflussung oder Korruptionsabsicht entstehen könnte, ist die Genehmigung zu versagen.

Als Geschenke/Belohnungen/Vorteile kommen nicht nur Geldleistungen oder Sachwerte in Betracht, sondern auch materielle oder immaterielle Vergünstigungen, wie folgende Beispiele zeigen:

Vorteile liegen insbesondere auch in

- der Möglichkeit, Gegenstände zu gebrauchen oder zu verbrauchen (Fahrzeuge, Maschinen, Benzin o.ä.), der Überlassung von Gutscheinen (z.B. Frei oder Eintrittskarten, Fahrscheine oder Flugtickets),
- Einladungen mit Bewirtungen kostenloser oder vergünstigter Gewährung von Unterkunft, der Einladung oder Mitnahme zu Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen oder deren Bezahlung.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Bestehen Zweifel, ob eine Genehmigung erforderlich ist, so ist sie beim Vorgesetzten einzuholen.

Die Handwerkskammer Berlin duldet keine Form strafrechtlich relevanten Verhaltens. Insbesondere Betrug, Bestechung, Untreue oder Korruption werden von ihr aufs Schärfste verurteilt. Sie verpflichtet sich, Pflichtverletzungen aufzudecken und angemessen zu ahnden.

Die obigen Regelungen finden analog auch auf die Mitglieder des Vorstands und den Hauptgeschäftsführer Anwendung. Hier obliegen mögliche Genehmigungen einem Mitglied des Präsidiums, sofern dieses nicht selbst betroffen ist.

4. Vergabe von Aufträgen

Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen an Dritte erfolgt nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien. Zur Sicherstellung eines einheitlichen und korrekten Vergabeverfahrens sind die für die Handwerkskammer Berlin geltenden gesetzlichen Regelungen und Grundsätze zu beachten. Es darf keine unsachgemäße Bevorzugung von Ehrenamtsträgern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder deren Angehörigen erfolgen.

Die Mitglieder des Vorstands verpflichten sich selbst, an Vergabeverfahren der Handwerkskammer Berlin nicht teilzunehmen. Dies gilt auch für Unternehmen, die mittelbar oder teilweise einem Vorstandsmitglied gehören. Bei der Auftragsvergabe an Vollversammlungsmitglieder unterliegen diese einer besonderen Sorgfaltspflicht und werden einer intensiven Prüfung unterzogen.

5. Datenschutz

Für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und zur Sicherstellung ihres umfassenden Leistungsangebots erhebt, speichert und verarbeitet die Handwerkskammer Berlin personenbezogene Daten. Sie bekennt sich im Rahmen der Gesetze und des Datenschutzes zum vertraulichen Umgang mit den ihr vorliegenden Informationen und Daten und achtet das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen und geht verantwortungsvoll unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Regeln mit den Daten um. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich tätige Personen über das Bestehen des Arbeitsverhältnisses bzw. der Geltungsdauer des Amtes hinaus.

Anhang

Auszug aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

(TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 9. März 2013

http://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/A_TV-L_2011_/01_Tarifvertrag/TV-L.pdf

***§ 3 Abs. 3 TVL**

¹Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen.

²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

**** Auszug aus dem**

Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004 - D I 3 – 210 170/1

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Korruption_Sponsoring/RS_Verbot_Annahme_Belohnungen.pdf;jsessionid=123CE6AF0E7092F774A4BE762FFA41B7.2_cid295?_blob=publicationFile

IV. Stillschweigende Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken

Ausnahmsweise kann in folgenden besonders gelagerten Fällen von einer stillschweigend **erteilten Zustimmung ausgegangen werden:**

- bei der Annahme von geringfügigen Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert **von 25,- Euro** (z. B. Reklameartikel einfacher Art wie Kugelschreiber, Schreibblocks, Kalender). Entscheidend ist der Verkehrswert in der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall besteht jedoch gegenüber dem Dienstherrn oder Arbeitgeber eine **Anzeigepflicht**. Anzuzeigen sind der Gegenstand, der geschätzte Wert des Gegenstandes, der Anlass der Zuwendung und von wem der Gegenstand gewährt wurde.
- bei Bewirtungen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand oder von Zuwendungsempfängern, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden,
- bei der Teilnahme an Bewirtungen durch Private aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Angehörige des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung zur objektiven Amtsführung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Dies gilt nicht, wenn die Bewirtung nach Art und Umfang einen nicht unerheblichen Wert darstellt, wobei sich der Maßstab im Einzelfall auch an der amtlichen Funktion der Beschäftigten ausrichtet,
- bei Bewirtungen anlässlich allgemeiner Veranstaltungen, an denen Beschäftigte im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen (z. B. Einführung und/oder Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge), wenn der Rahmen des allgemein Üblichen und Angemessenen nicht überschritten wird,
- bei geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof).

Die stillschweigende Zustimmung kann im Einzelfall durch die zuständige Stelle widerrufen werden, wenn durch die Annahme derartiger Vorteile der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit entstehen könnte.

Durchführungshinweise:

Die ehrenamtlich für die Handwerkskammer Berlin tätigen Personen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über die Regelungen dieser Compliance-Richtlinie informiert (schriftlich, durch Umläufe und auf der Intranet- Seite).

Verstöße gegen diese Compliance-Richtlinie sind der Vorgesetzten / dem Vorgesetzten oder einem Mitglied der Geschäftsführung zu melden. Jeder Hinweis einschließlich anonymer Meldung wird genau geprüft und es werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um gegen ggf. vorliegende Verstöße vorzugehen.